

# Geldgeschäfte an Schulen

**Beitrag von „O. Meier“ vom 6. Mai 2024 07:03**

## Zitat von kleiner gruener frosch

- a) Der Schulträger (freiwillig)
- b) Die Lehrkraft/ der Schulleiter (freiwillig)

Die Art, wie hier diese beiden Fälle quasi als gleichwertig nebeneinander gestellt werden, ist einfach falsch. Für a) gibt es eine Rechtsgrundlage, für b) nicht.

Die Schulträgerin verfügt über einen Verwaltungsapparat zur Abwicklung der Kontobewegungen. Sie kann die Konten u. a. pfändungssicher betreiben.

Das alles kann die Lehrkraft nicht. Außerdem ist sie schlicht nicht zuständig. No way gibt es eine Rechtsgrundlage dafür, dass eine Lehrerin Eltern auffordern darf, ihr privat Geld zu überweisen.